



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 14. Mai 2012 (21.05)
(OR. en)**

9773/12

**CADREFIN 244
POLGEN 83**

VERMERK

des	Vorsitzes
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Mehrjähriger Finanzrahmen (2014–2020)
	– Verhandlungsbox: Abschnitte betreffend die Einnahmenseite

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Abschnitte der Verhandlungsbox, die die Einnahmenseite betreffen.

Die Verhandlungsbox wird unter der Verantwortung des Vorsitzes ausgearbeitet und entwickelt. Sie ist für keine Delegation bindend. Dies gilt für den gesamten Verhandlungsprozess. Der Vorsitz lässt sich weiterhin von dem Grundsatz leiten, dass nichts vereinbart ist, bis alles vereinbart ist.

Die Verhandlungsbox stellt keinen Bericht über die bisherigen Beratungen dar. Sie stützt sich auf die Beiträge aus den seit Juli 2011 geführten Orientierungsaussprachen und wird beständig weiterentwickelt. Entsprechend dem Fortschreiten des Prozesses wird sie im Anschluss an die Beratungen im Rat aktualisiert.

1. Der Gesamtbetrag der Eigenmittel, der dem Unionshaushalt für die jährlichen Zahlungsermächtigungen zur Verfügung steht, darf 1,23 % der Summe der BNE der Mitgliedstaaten nicht überschreiten. Die jährlichen Verpflichtungsermächtigungen, die in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union eingesetzt werden, dürfen 1,29 % der Summe der BNE der Mitgliedstaaten nicht übersteigen. Es wird für ein geordnetes Verhältnis zwischen Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen, das ihre Vereinbarkeit gewährleistet, Sorge getragen.
2. Das neue Eigenmittelsystem der Europäischen Union tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat des Eingangs der Meldung seiner Annahme durch den letzten Mitgliedstaat folgt. Alle seine Bestandteile werden [rückwirkend] zum [1. Januar 2014] wirksam.

Traditionelle Eigenmittel

3. Das System für die Erhebung der traditionellen Eigenmittel wird nicht geändert.
[Jedoch behalten die Mitgliedstaaten ab [1. Januar 2014] [10-25]% der von ihnen erhobenen Beträge als Erhebungskosten ein.]

Mehrwertsteuer-Eigenmittel

4.
 - a) [Das System für die Bereitstellung der Eigenmittel auf der Grundlage der Mehrwertsteuer wird in seiner jetzigen Form zum [1. Januar 2014] abgeschafft.]

ODER

- b) [Das geltende System für die Bereitstellung der Eigenmittel auf der Grundlage der Mehrwertsteuer wird beibehalten [, jedoch wie folgt geändert: XX].]

5. (wenn Option 4 a) gewählt wird:)

a) [Es wird eine neue Eigenmittelkategorie auf der Grundlage der Mehrwertsteuer eingeführt, die als Anteil am Nettogesamtaufkommen der von den Mitgliedstaaten erhobenen Mehrwertsteuer berechnet wird. Als abzuführender Anteil werden [1 %]/[höchstens 2 %] des Nettowerts der Umsätze mit Gegenständen und Dienstleistungen, die in jedem Mitgliedstaat dem normalen MwSt-Satz unterliegen, festgelegt [; für den Zeitraum 2014 bis 2020 beträgt der Abführungssatz [1 %]]. Ein einheitlicher unionsweiter Durchschnittsanteil des Werts der steuerbaren Umsätze am Gesamtwert der Umsätze wird vor dem Beginn des mehrjährigen Finanzrahmens festgelegt und während seiner Geltungsdauer nicht geändert.]

ODER

b) [Es wird keine neue Eigenmittelkategorie auf der Grundlage der Mehrwertsteuer eingeführt.]

FTS-Eigenmittel

6.

a) [Es wird eine neue Eigenmittelkategorie auf der Grundlage der Finanztransaktionssteuer (FTS) eingeführt. Der abzuführende Betrag entspricht einem Anteil von [zwei Dritteln] des FTS-Aufkommens in den Mitgliedstaaten bei Anwendung der Mindestsätze der einschlägigen Richtlinie des Rates [; für den Zeitraum 2014 bis 2020 wird der abzuführende Anteil auf [zwei Drittel] festgesetzt.]

ODER

b) [Es wird keine neue Eigenmittelkategorie auf der Grundlage der Finanztransaktionssteuer eingeführt.]

BNE-Eigenmittel

7. Die Methode der Anwendung eines einheitlichen Satzes zur Ermittlung der Beiträge der Mitgliedstaaten zur bestehenden Eigenmittelkategorie auf der Grundlage des Bruttonationaleinkommens (BNE) wird nicht geändert.

Durchführungsverordnung

8. a) [Auf der Grundlage des Artikels 311 Absatz.4 AEUV wird eine Verordnung des Rates zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen erlassen, die insbesondere [die Anteile und Prozentsätze der abzuführenden Eigenmittel innerhalb der Grenzen des Eigenmittelbeschlusses], [das Verfahren im Falle erheblicher Änderungen des BNE] und [die Bestimmungen zu Kontrolle und Überwachung, einschließlich der Meldepflichten] festlegt.]

ODER

- b) [Es wird keine Durchführungsverordnung erlassen.]

Verzugszinsen

9. a) [Die Methode zur Berechnung der Verzugszinsen für verspätete Zahlungen im Eigenmittelsystem (Artikel 11 der Verordnung 1150/2000) wird nicht geändert.]

ODER

- b) [Verzugszinsen für verspätete Zahlungen werden weiterhin gemäß Artikel 11 der Verordnung 1150/2000 berechnet. Jedoch [wird die Erhöhung des Zinssatzes um 0,25 Prozentpunkte für jeden Verzugsmonat abgeschafft] ODER [gilt für den Zinssatz eine Obergrenze, die dem für Refinanzierungsgeschäfte der EZB geltenden Satz zuzüglich [x] Prozentpunkten entspricht].]

Korrekturen

10.

a) [Alle Korrekturmechanismen des jetzigen Eigenmittelsystems der Europäischen Union werden ab dem [1. Januar 2014] durch befristete Pauschalkorrekturen in Form von Brutto-senkungen der jährlichen BNE-Beiträge folgender Mitgliedstaaten in den Jahren [2014-2020] ersetzt:

[- EUR [2 500 Mio.] für Deutschland,]

[- EUR [1 050 Mio.] für die Niederlande,]

[- EUR [350 Mio.] für Schweden,]

[- EUR [3 600 Mio.] für das Vereinigte Königreich].

Die Pauschalbeträge werden durch alle Mitgliedstaaten finanziert.]

ODER

b) [Alle Korrekturmechanismen des jetzigen Eigenmittelsystems der Europäischen Union werden ab dem [1. Januar 2014] vollständig abgeschafft. Es werden keine neuen Korrektur-mechanismen eingeführt.]

ODER

c) [Die Korrekturmechanismen des jetzigen Eigenmittelsystems der Europäischen Union werden auch im neuen Eigenmittelsystem angewandt [, jedoch wie folgt geändert: XX].]
